

An alle Kunden

RST/AR/TJ/05-2018

Sterzing, 27. März 2018

Betreff: Steuererklärung - Modelle 730, 770 und Erklärung Gemeindeimmobiliensteuer (GIS/IMI)

Sehr geehrter Kunde,

der Zeitraum in welchem die verschiedenen Jahreserklärungen fällig sind hat bereits wieder begonnen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie bitten uns, **sofern nicht bereits in Zusammenhang mit der Meldung CU (Certificazione Unica) erfolgt und wenn die Buchhaltung nicht über unser Büro erfolgt**, die Unterlagen für das Modell 770 (Zusammenfassung der vorsteuerpflichtigen Summen) abzugeben. Die notwendigen Unterlagen für das **Modell 770/2018** (insbesondere Kopie der Rechnungen, Belege, Zahlungen Modell F24 usw.), ersuchen wir Sie bis spätestens **18. Mai 2018** bei uns im Büro abzugeben bzw. zu übermitteln. Die **Fälligkeit** für die Abgabe des Modells **770/2018** wurde auf den **31. Oktober 2018** festgesetzt.

Weiter möchten wir unsere geschätzten Kunden erinnern, dass wir als ermächtigtes Büro für den Steuerbeistand an die Arbeitnehmer und die freien Mitarbeiter auch heuer wieder die **Modelle 730** erstellen. Wir übernehmen dabei auch heuer wieder die Abgabe des **Modells RED** an das NISF/INPS und INPDAP sofern dies erforderlich sein sollte. Es handelt sich hierbei um eine Meldung des Einkommens, welche von Rentnern gemacht werden muss, sofern diese bestimmte Renten- oder Sozialleistungen beziehen. Wird für den Steuerpflichtigen bereits eine Steuererklärung (730 oder Unico) erstellt, ist das Modell RED nicht abzugeben.

GIS/IMI - IMU: Ab dem Jahr 2014 ist für die in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Immobilien die Gemeindeimmobiliensteuer GIS geschuldet und die staatlichen Bestimmungen zur IMU und TASI finden bei uns keine Anwendung (Landesgesetz vom 23. April 2014, Nr. 3). Für das restliche Staatsgebiet hingegen bleiben die Bestimmungen zur IMU aufrecht. Auch heuer werden die Gemeinden die Berechnungen und Zahlungsmodalitäten den Bürgern wieder direkt mitteilen. Sofern jemand die Berechnung der GIS/IMI bzw. der IMU zusammen mit dem Modell 730 trotzdem über unser Büro machen möchte (z.B. Sonderfälle), erledigen wir das natürlich gerne. In diesem Fall können Sie sich mit den notwendigen Unterlagen (Katasterauszug) an uns wenden.

Sofern Mitarbeiter, aber auch externe Personen, interessiert sind die Steuererklärung **Modell 730 über unser Büro zu machen** bitten wir Sie uns dies kurz mitzuteilen. Die diesbezüglichen Unterlagen (Bestätigungen Einkommen, Mieten, sonstige Einkommen und die von der Steuer bzw. vom Einkommen absetzbaren Beträge) benötigen wir bis spätestens **11. Mai 2018**. Eine Auflistung dieser notwendigen Unterlagen legen wir im Anhang dieses Rundschreibens bei. Unsere **internen Ansprechpartner** für die Erstellung des Modells 730 sind heuer Frau Karin Plattner (Tel. dir. 0471 097957, E-Mail: karin.plattner@rst.bz.it), Frau Elisa Graus (Tel. dir. 0472 761473, E-Mail: elisa.graus@rst.bz.it) und Herr Manuel Tschöll (Tel.: 0472 761334, E-Mail: manuel.tschoell@rst.bz.it). Die Rechnungslegung für die Modelle 730 erfolgt direkt durch unser Büro an den Mitarbeiter oder, sofern gewünscht und vereinbart, auch an den Arbeitgeber. Die Kosten für ein Modell 730 belaufen sich auf ca. € 90,00 bis € 120,00 zuzüglich Cap und MwSt..

Wir möchten Sie außerdem kurz auf das von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellte vorausgefüllte Modell 730 (sog. „730 precompilato“) hinweisen. Dieses kann direkt vom Steuerpflichtigen ohne Änderungen bzw. mit Veränderungen versendet werden. Der Steuerpflichtige kann daher auch selbst diesen Dienst in Anspruch nehmen (sofern er technisch dazu imstande ist). Es bleibt aber weiterhin auch die Möglichkeit der Erstellung des Modells 730 mit den normalen Modalitäten aufrecht.

Für Fragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer – Steckholzer – Tschöll – Mizzon

Sämtliche Rundschreiben bzw. Informationen gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 zum Schutz der persönlichen Daten können jederzeit auf unserer Internetseite unter www.rst.bz.it abgerufen werden.

Anlage: Auflistung Unterlagen für das Modell 730 und die GIS/IMI-Erklärung

Auflistung der notwendigen Unterlagen für die Erstellung der Steuererklärung Modell 730

Insbesondere möchten wir Sie bitten auf folgende Punkte zu achten und uns die diesbezüglichen Unterlagen oder Informationen abzugeben:

- Daten des Arbeitgebers, welcher im Juni/Juli die Steuerguthaben oder Einbehalte aus dem Modell 730 verrechnet, sofern es nicht derselbe ist der auf dem Modell CU aufscheint bzw. Angabe der Bankdaten im Falle einer direkten Abrechnung wenn kein Arbeitgeber im Juni/Juli vorhanden ist;
- Änderungen in der Familienzusammensetzung (zu Lasten lebende Personen, Adresse, Familienstand usw.). Wichtig ist dabei die Angabe der **Steuernummern** der Personen, welche als steuerlich zu Lasten lebend gelten sowie die **Unterlagen** (Bestätigungen Einkommen) aus denen hervorgeht, dass diese auch effektiv steuerlich zu Lasten sind (Einkommen von nicht mehr als 2.840,51 Euro);
- Entscheidung für die Verwendung eines bestimmten Anteils der bezahlten Steuern (z.B. **2 Promille** für eine politische Partei, **5 Promille** für eine gemeinnützige Vereinigung bzw. **8 Promille** für Kirche oder Staat;). Diese Entscheidung bedeutet für den Steuerpflichtigen keine Mehrausgaben. Erfolgt keine Entscheidung verbleiben sämtliche Steuern beim Staat;
- Kauf oder Verkauf von **Immobilien** im Jahr 2017 und 2018;
- Betrag der Mieteinnahmen aus Immobilienbesitz (evtl. Kopie der Mietverträge sofern steuerliche **Begünstigungen** in Anspruch genommen werden können). Unterlagen Registrierung für die sog. „cedolare secca“ (Abfindungssteuer für Mieteinnahmen);
- Bestätigungen **Einkommen** Modell CU/2018 (für lohnabhängige Arbeit, Stipendien und fortwährende, koordinierte, freie Mitarbeit), Spekulationsgewinne, ausländische Zinserträge, gelegentliche freie Mitarbeit (nicht nachhaltig ausgeübte freiberufliche Tätigkeiten);
- Getrennt besteuerbare Einkommen für welche eine Steuervorauszahlung von 20 % zu leisten ist.
- Einzahlungsbestätigungen **F24** der Bank oder des Konzessionärs der geleisteten Steuervorauszahlungen (Juni/Juli 2017 und November 2017) und der Bestätigungen der Vorsteuer bei gelegentlicher selbständiger freier Mitarbeit. Sofern ein **Steuerguthaben** aus der **Steuererklärung des Vorjahres** verrechnet werden kann benötigen wir eine Kopie des entsprechenden Modells Unico (inkl. eines eventuell bereits verrechneten Steuerguthabens - Kompensierung über F24).
- Unterlagen der am häufigsten vorkommenden abzugsfähigen Aufwendungen: Bankbestätigungen für bezahlte Passivzinsen bei **Hypothekendarlehen** für Kauf oder Bau der Erstwohnung, **Zahlungen an Zusatzrentenfonds, Lebens- und Unfallversicherungen, Spenden** an gemeinnützige oder kirchliche Organisationen, Sportvereine und politische Parteien, **Beerdigungskosten, Arztespenen und solche für Personen mit Behinderung (Autos, Blindenhunde usw.); Spesen für Sportaktivitäten zu Lasten lebender Kinder (zwischen 5 und 18 Jahren)** in Sportvereinen, Schwimmbädern oder Sporteinrichtungen, **Einschreibengebühren für Oberschulen oder Universitäten; Unterhaltszahlungen** an getrennte oder geschiedene Ehepartner; **Umbau und Sanierungsarbeiten** welche in den Genuss des Steuerabzuges von **50% bzw. 36%** fallen (unter der Voraussetzung dass die diesbezüglichen Mitteilungen, die notwendige Dokumentation, die Bezahlungen mittels Banküberweisung usw. korrekt getätigt worden sind) und evtl. Unterlagen bezüglich der Anschaffung von **Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten** (Energieklasse nicht unter A+), die zur Einrichtung der Immobilie dienen, die Gegenstand der Renovierung war; Beitragseinzahlungen für die **Hausangestellten; Tierarztespenen**; bezahlte (auch freiwillige) **Vorsorge bzw. Fürsorgebeiträge an die Sozialversicherungsinstitute** (INPS, INAIL, Hausfrauenrente, Nachkauf von Versicherungsjahren usw.); Ausgaben für die **Einsparung von Energie** (55% oder 65%) an Gebäuden (Isolierungen, Photovoltaikanlagen usw.) inkl. der Meldung an die **ENEA**, der Erklärung des Technikers und die Überweisungsbestätigung der Bank; Spesen für die **sportlichen Freizeittätigkeiten** von Kindern und Jugendlichen zwischen 5 und 18 Jahren; Kosten für **Immobilienmakler** bei Kauf der Erstwohnung; bezahlte **Mieten von Studenten**, sofern diese an einer Universität, welche 100 km vom Wohnsitz entfernt ist, studieren.

Pflicht zur Angabe des Vermögens im Ausland. Darunter fallen alle:

- Ausländischen Einkommen (Aktivzinsen, Veräußerungsgewinne, Mieteinnahmen, Gewinnausschüttungen und Ähnliches);
- Vermögensbestände (Bankkonten, Wertpapiere, Immobilien, Versicherungen, Beteiligungen und Ähnliches).

Wer zur Angabe des ausl. Vermögens verpflichtet ist kann dies nicht im Modell 730 machen sondern es muss, beschränkt auf diese Daten, auch ein Modell UNICO – Abschnitt RW erstellt und an die Agentur der Einnahmen versandt werden.